

# **Erfolgreicher Abschluss der Dienstrechtsgespräche**

## **95. Änderung der DO.A**

### **und korrespondierende Änderungen der DO.B und DO.C**

### **Sozialversicherung 2017**

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Nach intensiven Verhandlungen konnten die Dienstrechtsgespräche für die Arbeiter und Angestellten in der Sozialversicherung am 06.06.2017 erfolgreich abgeschlossen werden.

Folgendes Ergebnis wurde erzielt:

Im **Rahmenrecht** werden folgende Änderungen vorgenommen:

#### **1. Inhaltliche Änderungen**

- 1.1. In § 59 Abs. 3 DO.A und § 51 Abs. 3 DO.B wird klargestellt, dass in den Leitungszulagen auch der Anspruch auf Mehrstundenvergütung inkludiert ist.
- 1.2. Ein linearer Wiedereingliederungsbonus während des Wiedereingliederungsprozesses ersetzt die derzeitige Regelung (Anlage 7 Punkt 2 DO.A und Parallelbestimmungen):
  - 1.2.1. Gehaltszuschuss von + 20 % bei Teilzeitvereinbarung, mindestens aber 50 % des Bruttobezuges.
  - 1.2.2. Abgrenzung zur Wiedereingliederungsteilzeit gem. AVRAG
  - 1.2.3. Empfehlung, dass jeweils das günstigere Modell angewandt werden soll.
- 1.3. Die Umrechnung von Monaten in Kalendertage (Bezüge bei Erkrankung) soll generell in § 60 DO.A bzw. § 52 DO.B verankert werden.
- 1.4. Bei einer Dienstunfähigkeitspension soll die Anrechnung einer Geldleistung nach dem AIVG durch die Schaffung einer entsprechenden Bestimmung in § 207 DO.A, § 185 DO.B und § 183 DO.C erfolgen (Anrechnungsmöglichkeit des AL-Geldes wenn dieses während der Pensionsleistung aufgrund Ruhestandsversetzung bezogen wird.).
- 1.5. Durch die Ergänzung der Übergangsbestimmung zur EDO-Ang (§ 168 DO.A) soll eine Klarstellung im Hinblick auf die Beantragung einer Alterspension durch den Dienstnehmer erfolgen (Klarstellung, dass ein Pensionsantrag gleichzeitig auch der Antrag für die Beendigung des Dienstverhältnisses bei Zuerkennung der Leistung ist).

- 1.6. Aus Gründen der Praktikabilität soll bei der Berechnung des Fahrtkostenzuschusses auf den Pendlerrechner abgestellt werden (§ 58 Abs. 3 DO.A und Parallelbestimmungen);
- 1.6.1. Ermittlung der km für einfache Fahrt gemäß Pendlerrechner.
- 1.6.2. Bewertung der km mit folgenden Faktoren:
- |            |       |
|------------|-------|
| 00 – 20 km | 29,40 |
| 21 – 40 km | 23,40 |
| 41 – 60 km | 17,40 |
| ab 61 km   | 11,40 |
- 1.6.3. Eigenanteil wird mit Preis der Wiener Jahreskarte ( 365 €) berechnet und abgezogen.
- 1.6.4. Währungsbestimmung, das Fahrtkostenzuschusses erst dann geändert wird, wenn der neu berechnete Wert jenen von 2017 übersteigt.
- 1.6.5. In Anlage 8 Pt. 11 DO.A wird klargestellt, dass sowohl für die Bildung der Bemessungsgrundlagen für die Dienstordnungspension als auch für die fiktive gesetzliche Pension der (fiktive) volle Monatsbezug zu Grunde zu legen ist (bedeutet 100% Bezug). Dies finde auch für die Aliquotierungsregel (§ 49 Abs. 3a DO.A) Anwendung.
- 1.6.6. Darüber hinaus gibt es eine weitere Sabbatical-Möglichkeit (Anlage 8 Pt. 2 DO.A und Parallelbestimmungen). Letztere Regelung wird vorerst bis Ende 2019 befristet implementiert.
- 1.7. In den Dienstordnungen soll geregelt werden, dass im Falle einer Klage gegen die Entziehung des Rehabilitationsgeldes für die Dauer des Gerichtsverfahrens die Karenzierung des Dienstverhältnisses iVm § 256 DO.A aufrecht bleibt (§ 20 Abs. 3 DO.A, § 256 DO.A und Parallelbestimmungen). Diese Regelung bewirkt, dass bei Versagung des Reha geldes der Pensionsanspruch bis zur rechtskräftigen Entscheidung weitergezahlt wird.
- 1.8. Neuregelung der Entlohnung von Hygienefachkräften:
- 1.8.1. *Ausschließliche Verwendung III B*
- 1.8.2. *Überwiegende Verwendung III A*
- 1.8.3. *Ansonsten Zulage im Ausmaß von 0,23 % der Zulagenbemessungsgrundlage max. 5 %.*
- 1.9. Für die Lehrlingsausbildung soll eine Fachzulage in § 45 Abs. 4 DO.A und § 38 DO.C geschaffen werden. Angestellte, welche in B bis D eingereiht sind und Lehrlinge betreuen, (Lehrlingsbetreuer ist nicht Lehrlingsbeauftragter) erhalten eine Fachzulage von 0,23 % der ZulBMG. (ab 65 Arbeitstage im Kalenderjahr).
- 1.10. Analog der Regelung für die Einreihung werden die KANN-Bestimmungen der Vordienstzeitenanrechnung für das Urlaubsausmaß angeglichen werden (§ 14 Abs. 2 DO.A / § 14 DO.B, / § 13 DO.C).
- 1.11. Anhebung der stellvertretenden LeiterInnen von Aussenstellen der OÖGKK und NÖGKK: Es soll eine Umreihung der Außenstellenleiter (stellvertretenden Kundendienstleiter bei der OöGKK/NöGKK) von D/II in E/I erfolgen (§ 37d Abs. 2 Z 7 DO.A, § 37e Abs. 1 und 3a DO.A).

- 1.12. Es erfolgt eine Anhebung des Beitragssatzes zur SV-Pensionskasse um 0,17 Prozentpunkte ab 1. September 2017. Weiters wird eine Dienstfreistellungsklausel für Dienstnehmer, die zwischen 1996 und 2003 in die Sozialversicherung eingetreten sind (gestaffelt nach Diensteintritt) und am 1. September 2017 noch in einem aufrechten Dienstverhältnis sind, eingeführt. Die Einbeziehung von Neueintreten soll darüber hinaus bereits nach sechs Monaten statt bisher einem Jahr stattfinden.

## **2. Redaktionelle Änderungen**

- 2.1. Rechtsanspruch auf „Papamonat“: Redaktionelle Klarstellung hinsichtlich der Übermittlung der Bestätigung der Antragsstellung und der Mitteilung über den Leistungsanspruch Familienzeitbonus (§ 20 Abs. 5 DO.A, § 20 Abs. 7 DO.B, § 19 Abs. 5 DO.C)
- 2.2. Umbenennung des „Pflegepersonals“ in „Angehörige der Gesundheitsberufe“ im gesamten Bereich der DO.A
- 2.3. Ersatz der taxativen Aufzählung der Lehrberufe durch eine gröbere Umschreibung (z.B. „Kfm. Lehrberufe“) führt zu einer Öffnung für weitere Lehrberufe (§ 1 Abs. 3 DO.A, § 68 Abs. 1 DO.A)

## **3. Änderungen der Prüfungsordnung**

Durch eine Änderung der Prüfungsordnung soll eine Öffnungsklausel für die Prüfungsmodalitäten hinsichtlich Personen mit besonderen Bedürfnissen geschaffen werden. Ergebnis des Anhörungsverfahrens nach § 21 Abs. 3 DO.A ist, dass die Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Sozialversicherung keine Einwände erhebt.

## **4. Ergänzende Vereinbarung**

- 4.1. Die Kollektivvertragspartner gehen iZm der Fachzulage gem. § 45 Abs. 4 DO.A bzw. § 38 DO.C davon aus dass:
- a. im jeweiligen Sozialversicherungsträger Ausbildungspläne erstellt werden, auf Grund derer die Beauftragung der betreuenden Dienstnehmer erfolgt;
  - b. Lehrlinge die Möglichkeit haben, an einem auf Trägerebene geregeltem Feed-Back-Verfahren teilzunehmen.
- 4.2. Die Kollektivvertragspartner gehen davon aus, dass bei der Wahl eines Wiedereingliederungsmodelles das jeweils günstigere empfohlen wird.

Eine detaillierte Liste aller Änderungen findet ihr im „Ergebnis der Verhandlungen“.

**Der Großteil der Änderungen tritt mit 1. Juli 2017 in Kraft, einige Regelungen werden mit 1. September 2017 wirksam.**

Mit diesem Verhandlungsergebnis ist es auch heuer wieder gelungen, Verbesserungen im Rahmenrecht zu erreichen.

Dieses Ergebnis konnten wir durch unsere gute und gemeinsame Arbeit sowie durch die Unterstützung der Gewerkschaftsmitglieder erreichen. Es zeigt sich einmal mehr, wie **sinnvoll und notwendig** es ist, dass sehr **viele Menschen in der Sozialversicherung gewerkschaftlich organisiert** sind. Wir denken, dass dieser Abschluss ein weiteres gutes Argument für die Mitgliederwerbung ist. Daher bitten wir dich, besonders jene anzusprechen, die noch nicht den Weg in unsere Gemeinschaft gefunden haben. Wir danken für eure Unterstützung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

**Für die Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**

Mag. Michael Aichinger  
Bundesausschuss-Vorsitzender

Karl Dürtscher  
Stv. Bundesgeschäftsführer

Rudolf Wagner  
Wirtschaftsbereichssekretär

**Für die Gewerkschaft vida**

Willibald Steinkellner  
Fachbereichsvorsitzender

Reinhard Niedermaier  
Ausschuss-Sprecher

Farije Selimi  
Fachbereichssekretärin